7. Begründungen Stellenschaffungen 2027

Nachfolgend werden die entsprechenden Begründungen für die Stellenschaffungsanträge des Jugendamts zum Haushalt 2027 aufgelistet.

1.1 Dringende Stellenbedarfe
1.2 Stellenbedarfe – *nachrichtlich*: Hebungsanträge
1.3 Stellenbedarfe – *nachrichtlich:* Fristverlängerungen/Entfristungen

1.1 Dringende Stellenbedarfe			
1	**Bezeichnung**	**Eingruppierung**	**VK**
	J/B1-Kindertageseinrichtungen, Kinderbetreuung, QW-Orte für Familien-Erzieher/in	S8a	0,13
	Begründung Am 25.09.2025 hat sich der Jugendhilfeausschuss mit den besonderen Herausforderungen und sozialen Infrastrukturbedarfen in den sozial angespannten Wohnquartieren „Fugger-/ Zweig-/ Kollwitzstraße“ in Sündersbühl und „Wörnitzstraße“ in Röthenbach West befasst. Die spezifischen Anforderungen und Unterstützungsbedarfe von Kindern und Familien aus der Wohnanlage Fuggerstraße haben die betroffenen Kitas an die Grenze ihrer Belastbarkeit gebracht. Unter den bestehenden Rahmenbedingungen kann den Herausforderungen im Kita-Alltag nur unzureichend begegnet werden. Zur Stärkung der Familienarbeit und Unterstützung von Kindern mit besonderem Förderbedarf hinsichtlich gesellschaftlicher Teilhabe und Integration soll daher eine fachliche Begleitung in Umsetzung des Konzepts zum stufenweisen Ausbau kommunaler Kitas zu Orten für Familien (OfF) für den Standort Ossietzkystraße angeboten werden (JHA-Beschluss zu TOP 2 vom 04.10.2018). Hierfür ist eine Anpassung des Personalschlüssels zur Freistellung der Leitung im Umfang von fünf WAS Erzieher/in, S8a erforderlich.		

2

Bezeichnung	Eingruppierung	VK
J/B1-Kindertageseinrichtungen, Kinderbetreuung-Freistellung der Leitung im Familienzentrum Lichtenreuth-Erzieher/in	S8a	0,75

Begründung

Familienzentren sind die ersten Anlaufstellen im Stadtteil und können mit eigenen Angeboten der Familienberatung und -unterstützung dazu beitragen, dass sich Familien gut integrieren. Die Erstaufsiedlung des neuen Stadtteil Lichtenreuth wird in den ersten Jahren vom Zuzug in geförderten Wohnungsbau geprägt sein. Infolgedessen ist mit einem erheblichen Zuzug von Familien mit erhöhtem Unterstützungs- und Integrationsbedarf auszugehen. Eine ausreichende bedarfsgerechte soziale Infrastruktur von Beginn an ist daher entscheidend für die weitere soziale Entwicklung des aufwachsenden Stadtgebiets.
Die bisher einzige Kindertageseinrichtung im neuen Stadtentwicklungsgebiet soll daher als Familienzentrum in Beitrieb gehen (JHA-Bericht zu TOP 4 vom 12.12.2024) und den direkten Zugang zu den Familien nutzen, um Bedarfe frühzeitig zu erkennen und mit passenden Angeboten rechtzeitig zu begegnen. Voraussetzung dafür ist die Freistellung der Einrichtungsleitung von den pädagogischen Aufgaben im Gruppendienst für die Weiterentwicklung der familienintegrierten Arbeit sowie zur Organisation und Steuerung der Elternbildungs- und Beratungsangebote. Zum Haushaltjahr 2026 konnte eine Teilkapazität von 0,25 VK geschaffen werden, welche zur Umsetzung des Konzepts Familienzentren mit der beantragten noch fehlenden Kapazität aufgestockt werden soll.

3

Bezeichnung	Eingruppierung	VK
J/B1-Kindertageseinrichtungen, Kinderbetreuung-Inklusionsfachkraft in Einrichtungen mit inklusivem Betreuungsangebot-Sozialpädagoge/in	S12	4,60

Begründung

Inklusionsfachkräfte werden seit dem Haushaltsjahr 2024 zunächst in inklusiven Horten, ab 2025 auch in kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt, welche dauerhaft mindestens drei Kinder mit (drohender) Behinderung aufgenommen haben und somit gemäß BayKiBiG als integrative Kindertageseinrichtung gelten (JHA-Beschluss zu TOP 4 vom 18.07.2024). Die vollständige Finanzierung der Personalkosten für die Stellen durch die kindbezogene Förderung und aus dem Budget der Eingliederungshilfe wurde seitens der Stadtkämmerei anerkannt. Das Konzept zum Einsatz von Inklusionsfachkräften soll ab 2027 in weiteren kommunalen Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht ausgeweitet werden.

4	Bezeichnung	Eingruppierung	VK
	J/B2-Kinder- und Jugendarbeit, Koordinierungsstelle Jugendbeteiligung laut!-Sozialpädagoge/in	S15	1,00

Begründung

Die Beteiligung und politische Bildung junger Menschen ist gesetzlich im SGB VIII verankert und ein zentraler Bestandteil der Jugendarbeit. Mit dem Projekt „laut!“ wurde seit 2012 eine tragfähige Struktur für Jugendbeteiligung in Nürnberg geschaffen und kontinuierlich ausgebaut. Dies zeigt sich auch in der deutlichen Erhöhung der Fördermittel um 384,5 % seit 2013. Während die Projektpartner entsprechend gestärkt wurden, blieb die städtische Personalressource integriert im Betrieb des Jugendbüros Altstadt unverändert und kann mit der Entwicklung nicht mehr Schritt halten. Die Aufgaben der Jugendbeteiligung in Nürnberg mit dem Jugendpartizipationsmodel laut! werden bisher von der Leitung des Jugendbüro Altstadt in dessen Räumen wahrgenommen (Konzeptionelle Entwicklung, Weiterentwicklung und Planung von laut! sowie Gesamtkoordination der Jugendbeteiligung im Stadtgebiet); die im Stellenplan vorhandenen Kapazitäten (entsprechend der Standardausstattung eines KiJH) werden jedoch mit Inbetriebnahme des neuen Kinder- und Jugendhauses Anfang 2027 zur Sicherstellung des laufenden Betriebs benötigt. Das Aufgabenfeld Jugendbeteiligung Nürnberg und laut! benötigt ausreichend eigene Kapazitäten, um mit der aktuellen Entwicklung des Arbeitsfeldes Schritt halten zu können; mit dem §4a SGBVIII (Zusammenarbeit mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung) kommt das Thema Beteiligung als neue Aufgabe hinzu. Zur Absicherung, Koordinierung und Weiterentwicklung der Jugendbeteiligung ist daher eine personelle Ausstattung (1,0 VK, S15) auf städtischer Seite erforderlich, welche den vorhandenen (aktuell noch gesperrten) Stellenanteil (0,50 VK) für die Wahrnehmung operativer Aufgaben ergänzt.
Zunächst konnte der beantragte Stellenbedarf zum Haushalt 2026 zumindest als Teilstellenkapazität begutachtet werden, wurde dann aber zurückgestellt und für 2026 als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung eingebracht.

5	Bezeichnung	Eingruppierung	VK
	J/B2-Erziehungsberatung / Kinder- und Jugendarbeit, Sicherung einer sozialen Infrastruktur in angespannten Wohnquartieren-Sozialpädagoge/in	S15 S15 S12	0,50 0,50 1,50
	Begründung Der Jugendhilfeausschuss hat die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe in den sozial belasteten Wohnquartieren Fugger-/Zweig-/Kollwitzstraße in Sündersbühl und Wörnitzstraße in Röthenbach West unterstützt und die Verwaltung mit der Anmeldung der hierfür erforderlichen Ressourcen beauftragt (JHA-Beschluss zu TOP 2 vom 25.09.2025). Um den in Seismografentreffen, Stadtteilarbeitskreisen und anderen Abstimmungsrunden erarbeiteten aufgezeigten Versorgungslücken sozialer Dienste und in der (aufsuchenden und mobilen) Kinder- und Jugendarbeit entgegenzuwirken, wurde das vorgestellte Maßnahmenpaket beschlossen. Vor dem Hintergrund einer stark steigenden Nachfrage sollen damit notwendige zusätzliche Angebote einer aufsuchenden Erziehungsberatung zur Verfügung stehen, einschließlich offener Sprechstunden, dem Rat- und Hilfetelefon sowie der Onlineberatung. Insbesondere mit der Erziehungsberatung als besonders niederschwelliges und sehr wirksames Beratungs- und Präventionsangebot soll einer weiteren negativen Entwicklung entgegengewirkt werden. Ohne zusätzliche Personalressourcen sind die ergänzenden Angebote jedoch nicht leistbar. Ebenso kann eine wirksame bedarfsgerechte aufsuchende/ mobile Kinder- und Jugendarbeit ohne zusätzliche Personalkapazitäten nicht erbracht werden. Zur Realisierung der notwendigen aufsuchenden Angebote sind mindestens die beantragten Stellenkapazitäten dringend erforderlich (s. auch Berichterstattung TOP 3 Soziale Infrastrukturen in angespannten Wohngebieten).		

6	Bezeichnung	Eingruppierung	VK
	J/B2-Kinder-und Jugendarbeit, Umsetzung Jugendmedienschutz-Sozialpädagoge/in	S15	0,50

Begründung

Die technologiegestützte sexualisierte und mediale Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen nimmt seit Jahren deutlich zu (u. a. BKA, Europol). Durch die rasante Entwicklung Künstlicher Intelligenz entstehen neue Risiken: KI kann problematische Inhalte generieren, manipulieren oder verbreiten und erleichtert damit Missbrauchsdarstellungen, Deepfakes oder täuschend echte Kontaktaufnahmen. Gleichzeitig steigt die Online-Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen weiter an, wodurch sie häufiger und früher mit digitalen Gefährdungen in Kontakt kommen. Der Gefährdungsatlas weist inzwischen über 35 relevante Medienphänomene aus – darunter Grooming, extremistische Inhalte, gesundheitsgefährdende Challenges, digitale Erpressung oder sexualisierte Ansprachen. Ohne qualifizierte Unterstützung können Kinder, Jugendliche und ihre Familien diesen Risiken nicht mehr im ausreichenden Maß begegnen. Die Fallzahlen, die Komplexität der Anfragen und die Geschwindigkeit digitaler Entwicklungen übersteigen die aktuelle Kapazität. Prävention, Beratung, Qualifizierung von Fachkräften können deswegen ohne zusätzliche Stellen nicht mehr in der erforderlichen Tiefe geleistet werden. Bundes- oder Landesstellen (im Bereich Regulierung, Strafverfolgung oder überregionaler Präventionskampagnen) können die notwendige lokale Arbeit nicht ersetzen. Nur eine kommunale Fachstelle kann passgenaue Präventionsangebote entwickeln, lokale Netzwerke koordinieren, Einrichtungen beraten und konkrete Fälle im regionalen Kontext begleiten. Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §14 SGBVIII ist daher die Aufstockung der vorhandenen Personalkapazität erforderlich.

7

Bezeichnung	Eingruppierung	VK
J/B3-KJHZ, Anpassung an die Personalbemessung in heilpädagogischen Gruppen-Erzieher/in	S8b	3,30

Begründung

Aktuell sind den fünf heilpädagogischen Gruppen im KJHZ je 4,74 VK Stellen pädagogische Fachkräfte gemäß bestehender Betriebserlaubnis zugeordnet. Neben Erzieher/innen werden auf Grundlage der fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung nach § 34 SGBVIII – Fortschreibung vom 11.03.2014 des Landesjugendamts auch Berufspraktikant/innen eingesetzt.
Je heilpädagogische Gruppe im KJHZ beträgt die angerechnete Personalkapazität für Berufspraktikant/innen 0,66 VK. Die Aufsichtsbehörde hat nun auf Grundlage der fachlichen Empfehlungen den Einsatz von Berufspraktikant/innen neu geregelt. Gemäß den bayerischen Heimrichtlichtlinien dürfen bei einem Praktikumsbeginn im September erst nach den Weihnachtsferien Dienste bei Eignung allein absolviert werden, allerdings nur mit einem sehr engen Rahmenkonzept (u.a. Rufbereitschaften, Anwesenheiten von anderen Fachkräften), das im KJHZ aufgrund der räumlichen und personellen Situation in der Praxis nicht umsetzbar ist. Der Einsatz von Berufspraktikant/innen in den fünf heilpädagogischen Gruppen mit Anrechnung auf die Betriebserlaubnis stellt damit keine Option mehr dar. Um die Vorgaben der Betriebserlaubnis hinsichtlich Personalbemessung durchgehend gewährleisten zu können, ist die Ablösung der Anrechnung von Berufspraktikant/innen für die Personalbemessung durch den Einsatz von Erzieher/innen erforderlich und wird hiermit beantragt. Für diese Anpassung ist ein Stellenausgleich von 3,30 VK Stellen Erzieher/in, S8b notwendig.

8

Bezeichnung	Eingruppierung	VK
J/B3-Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft, Personalbemessung-Vormund	S12/E9c	2,00

Begründung

Das Kindeswohl der zu betreuuenden Mündel ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben durch den Vormund sicherzustellen. Insbesondere ist die Wahrnehmung von ausreichenden persönlichen Kontakten zum Mündel zu gewährleisten, um dessen bedarfsgerechte, Förderung, Pflege und Erziehung zu ermöglichen. §55 Abs. 4 SGBVIII und die einschlägigen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs sehen dazu in der Regel unter anderem monatliche Kontakte in der eigenen Umgebung vor, je nach zu betreuender Person ggf. auch weitere Kontakte darüber hinaus. Nach wie vor ist, insbesondere seit Ende 2025, eine massive Steigerung der Vormundschaften im Sachgebiet zu verzeichnen. Hinzu kommt die Beurteilung und Bearbeitung vermehrt komplexerer Sachverhalte, welche einen qualitativ und quantitativ hohen Arbeitsaufwand für sich in Anspruch nehmen. Neben der Entwicklung der einschlägigen Rechtsmaterie (gesetzliche Vorgaben und Rechtsprechungen) ist zudem ein zunehmend forderndes Beschwerdemanagement zu beobachten. Auch nimmt der Zeitaufwand für die Wahrnehmung von Terminen im Zusammenhang mit der individuellen kindeswohlkonformen Betreuung der Mündel etwa bei Gerichten oder Behörden signifikant zu. Um dieser Entwicklung gesetzeskonform standhalten zu können, sind die beantragten Stellenkapazitäten unabdingbar.

9

Bezeichnung	Eingruppierung	VK
J/B3-Koordinierende Kinderschutzstelle, Sicherung einer sozialen Infrastruktur in angespannten Wohnquartieren, Bereitstellung von mobilen der Frühen Hilfen-Sozialpädagoge/in	S12	0,25

Begründung

Mit Beschluss vom 25.09.2025 hat der Jugendhilfeausschuss die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe in den sozial belasteten Wohnquartieren Fugger-/Zweig-/Kollwitzstraße in Sündersbühl und Wörnitzstraße in Röthenbach West unterstützt und die Verwaltung mit der Anmeldung der hierfür erforderlichen Ressourcen beauftragt. Das erarbeitete und beschlossene Maßnahmenpaket beinhaltet auch sog. "Mobile Sprechstunden Frühe Hilfen" zur Beratung, Unterstützung und Vermittlung vor Ort rund um Schwangerschaft, Geburt und erste Lebenszeit für belastete Familien bzw. alleinerziehende Schwangere oder Eltern ohne soziales Unterstützungsnetz. Damit sollen Eskalationen, Krisen oder Kindeswohlgefährdungen bzw. Inobhutnahmen vermieden werden. Zur Gewährleistung einer dauerhaften Beratungsleistung durch die Koordinierende Kinderschutzstelle müssen die vorhandenen Personalressourcen wie beantragt erhöht und die übergangsweise eingerichteten Leistungen der Fachkräfte freier Träger abgelöst werden.

10

Bezeichnung	Eingruppierung	VK
J/B4-Personalabteilung, Personalbemessung, übergeordnete Personalbewirtschaftung-Sachbearbeiter/in	E8 E9b	0,50 0,50

Begründung

Der anhaltende Ausbau an Kinderbetreuungsplätzen in kommunalen Kindertageseinrichtungen noch in den kommenden Jahren (Ausbau des Platzangebots Zentralhort Ahornstr. sowie im neuen Stadtentwicklungsgebiet Lichtenreuth) erfordert auch in der Personalabteilung eine entsprechende Aufstockung der Kapazitäten Sachbearbeiter/in zur Bewirtschaftung des zusätzlichen Kita-Personals. Die Einführung und Umsetzung neuer Verfahren im Zusammenhang mit der Personalbewirtschaftung ziehen zudem längere Bearbeitungszeiten nach sich. Hierfür wurde seitens J ein Personalbedarf von mindestens einer Halbstelle ermittelt.
Die Neuorganisation der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Nürnberg und dem Schlupfwinkel e.V. führt außerdem zu einer Erweiterung des Stellenplans KJND im Einklang mit der aktuellen vorläufigen Betriebserlaubnis für alle städtischen Standorte. Für diese zusätzliche und aufwendige Bewirtschaftung des einzusetzenden Personals vor dem Hintergrund der Vorgaben der Betriebserlaubnis bedarf es einer herausgehobenen Sachbearbeitung mit 0,50 VK-Stellenanteil.

11

Bezeichnung	Eingruppierung	VK
J/B4-Abteilung Finanzen, Zuschüsse, Finanzcontrolling und MIP, Kita-Ausbau-Verwaltungsfachkraft in den Teams Kita-Aufwand und Kita-Ertrag	E7 E7	0,90 1,00

Begründung

Der stetige Ausbau mit insgesamt ca. 600 weiteren Kita-Plätzen seit der letzten Stellenschaffung bis aktuell erfordert eine Anpassung der Personalkapazitäten in der Finanzabteilung in den beiden Teams Kita-Aufwand und Kita Ertrag zur fachgerechten finanzwirtschaftlichen Betreuung und Verwaltung der Einrichtungen. Ausgehend von einem anhaltenden bedarfsgerechten Ausbau ergibt sich rechnerisch ein geringfügig wachsenden Personalbedarf noch bis ca. 2029, bevor perspektivisch das vorhandene Personal einen soliden zukunftsfähigen Stand für die Aufgabenwahrnehmung in den beiden Teams erreicht hat.

12

Bezeichnung	Eingruppierung	VK
J/B4-Abteilung Finanzen, Zuschüsse, Finanzcontrolling und MIP, Neustrukturierung und Steuerung des Zuschusswesen J-Sachbearbeiter/in	E9c E10	0,50 1,00

Begründung

Über das Zuschusswesen werden jährlich Zuschüsse im Umfang von ca. 15 Mio. Euro an Verbände und Träger der Jugendhilfe ausgereicht sowie im Umfang von rd. 2 Mio. Euro Fördermittel eingeworben. Die Fallzahlen steigen seit Jahren erheblich an (seit 2020 um +27 % über alle Zuschusspositionen von 330 auf aktuell 420 Haushaltspositionen). Die dynamische Entwicklung des Zuschusswesens und seiner Aufgaben mit immer anspruchsvolleren Tätigkeiten macht eine Neuorganisation des Aufgabenbereichs notwendig. Dieser Entwicklung liegen insbesondere zunehmend aufwendigere fachliche Vorgaben wie erhöhte Anforderungen der Rechnungsprüfung oder die Weiterentwicklung von Vorgaben der Förderrichtlinien zugrunde. Gleichzeitig muss die wichtige Aufgabe Daseinsvorsorge gesetzeskonform unter Berücksichtigung des heterogenen Aufgabenspektrums der Kinder- und Jugendhilfe auch vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation sichergestellt werden. Hierzu bedarf es einer zielgerichteten Koordination und Steuerung des Zuschusswesens J intern (auch im Hinblick auf Fristwahrungen) unter Einbeziehung der Kooperationspartner, freien Träger und Antragstellenden. Zur notwendigen Neuausrichtung des Zuschusswesens bzw. der Förderpraxis innerhalb der Stadtverwaltung wurde bereits im Geschäftsbereich Ref.V unter Beteiligung der betroffenen Dienststellen und Wohlfahrtsverbände der Projektprozess zur Einrichtung einer Sozialkonferenz gestartet, welche sich mit der Neuaufstellung des Themenbereichs auseinandersetzt, Rahmenbedingungen festlegt und Grundlagen für die künftige Zuschussgewährung entwickelt. Zur Umsetzung der Neuausrichtung des Zuschusswesen J bedarf es einer Aufstockung der vorhandenen Personalkapazitäten und entsprechender Aufgabenzuweisung.

13	Bezeichnung	Eingruppierung	VK
	J/B5-Bürgerdienstleistungen, Sicherstellung der notwendigen Öffnungszeiten und Steuerung der Besucherströme im Frontoffice Stadthaus Q-Verwaltungskraft	E6	1,50
	Begründung Das Serviceteam J übernimmt die Steuerung und Eingangsberatung der Besucherinnen und Besucher im künftigen Frontoffice-Bereich des Jugendamtes im Stadthaus Q, stellt die reibungslose und störungsfreie Nutzung der Räumlichkeiten des Besucherbereiches sicher und fungiert als digitale und telefonische zentrale Anlaufstelle für Bürgeranliegen zum gesamten Aufgabenspektrum Jugendamt. Es erfährt somit eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit. J hat bereits alle eigenen Möglichkeiten zur Deckung des beantragten Personalbedarfs als personelle Mindestausstattung ausgeschöpft. Für die noch notwendigen Stellenkapazitäten sind jedoch keine Alternativen zur Antragsstellung vorhanden.		

1.2 nachrichtlich - Hebungsanträge			
14	**Bezeichnung**	**Eingruppierung**	**VK**
	520.6202 Koordinator/in, Sachbearbeiter/in	A11	1,00
	Begründung Neben der Sachbearbeitung obliegt der Stelle die Steuerung und Weiterentwicklung des Zuschusswesen in Abstimmung mit der Abteilungsleitung. Zu den Aufgaben gehört daher unter anderem die Überprüfung und Bündelung der Angebotsstrukturen, Umsetzung von Vorgaben im Zuschusswesen sowie die Prüfung und Optimierung von Prozessen mit Außenwirkung hin zu den Trägern und das Anstoßen der Weiterentwicklung der Förderkriterien und Richtlinien in Abstimmung mit Ref. V und den beteiligten Querschnittsdienststellen. Mittel- und langfristig sollen möglichst alle Zuschussstellen im Referat V vernetzt sowie die Zusammenarbeit mit allen Trägern der Jugendhilfe optimiert und intensiviert werden, sodass eine langfristige Absicherung des Zuschusswesens erreicht werden kann. Ziel ist es, den Aufgabenbereich im Spannungsfeld und vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzsituation einerseits und der Sicherung der Daseinsvorsorge andererseits zeitnah zusichern und zukunftsfähig aufzustellen.		

1.3 nachrichtlich - Fristverlängerungen/Entfristungen

15

Bezeichnung	Eingruppierung	VK
J/B1-Personalbonus-Verwaltungskraft (künftig Teamkräfte)	E5	5,00

Begründung

Die bisherige Unterstützung und Entlastung der Einrichtungsleitungen von kommunalen Kindertageseinrichtungen bei Verwaltungsaufgaben hat sich bewährt und soll fortgeführt werden. Der Einsatz der Verwaltungskräfte war bisher aufgrund einer finanziellen Förderung der Personalkosten möglich. Anstelle der bisherigen Förderung "Personal- und Verwaltungsbonus" sieht die gesetzliche Regelung zukünftig eine pauschale Förderung von sog. Teamkräften vor. Der Bay. Landtag hat die Reform des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes am 22.07.2026 beschlossen. Das Gesetz tritt am 01.01.2027 in Kraft. Die finanzielle Deckung über die Teamkräftepauschale wurde von StK bestätigt.

16

Bezeichnung	Eingruppierung	VK
J/B1-Personalbonus-Kinderpfleger/in (künftig Teamkräfte)	S3	11,38

Begründung

Die bisherige Unterstützung des Personals in kommunalen Kindertageseinrichtungen durch den Einsatz zusätzlicher Kinderpfleger/innen hat sich bewährt, kann jedoch aufgrund der Änderung der Fördervorgaben nicht in dieser Form fortgesetzt werden. Eine Förderung von pädagogischen Fachkräften ist darin nicht mehr vorgesehen.
Anstelle der bisherigen Förderung "Personal- und Verwaltungsbonus" sieht die gesetzliche Regelung zukünftig eine pauschale Förderung von sog. Teamkräften vor. Der Bay. Landtag hat die Reform des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes am 22.07.2026 mit Wirkung ab 01.01.2027 beschlossen. Es wird daher in 2027 ein Konzept erarbeitet, welches Möglichkeiten beschreiben soll, wie eine Unterstützung durch den Einsatz von Teamkräften wie z.B. Hauswirtschaftskräften oder Verwaltungskräften sinnvoll umgesetzt werden kann. Daher wird die Fortführung der Stellen beantragt, um durch Anpassung der Aufgabenwahrnehmung eine Entlastung des Einrichtungspersonals in Umsetzung des neuen Konzepts zu sichern.

17

Bezeichnung	Eingruppierung	VK
J/B1-Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB)-Sozialpädagoge/in	S15	1,67

Begründung

Die Richtlinie zur Förderung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) in städtischen Kindertageseinrichtungen endet zum 31.12.2026. An ihrer Stelle tritt eine Neuregelung über die Reform des BayKiBiG mit Wirkung ab 01.01.2027 in Kraft. Die volle Deckung der Personalkosten für die beiden Stellenanteile bei J/B1 zur Betreuung der Kitas in kommunaler Trägerschaft kann durch die neue sog. Funktionskostenpauschale gesichert werden; Stk hat die Finanzierung bis 31.12.2030 anerkannt. Falls aufgrund der neuen BayKiBiG-Finanzierungsbedingungen eine vollständige Deckung nicht mehr möglich sein sollte, müsste eine Anpassung der Kapazitäten ggf. auch unterjährig erfolgen.

18	Bezeichnung	Eingruppierung	VK
	J/B4-Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB)-Sozialpädagoge/in	S15	0,83
	Begründung Die Richtlinie zur Förderung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) in städtischen Kindertageseinrichtungen endet zum 31.12.2026. An ihrer Stelle tritt eine Neuregelung über die Reform des BayKiBiG mit Wirkung ab 01.01.2027 in Kraft. Die volle Deckung der Personalkosten für den Stellenanteil bei J/B4 zur Betreuung von Einrichtungen freier Träger kann durch die neue sog. Funktionskostenpauschale gesichert werden; Stk hat die Finanzierung bis 31.12.2030 anerkannt. Falls aufgrund der neuen BayKiBiG-Finanzierungsbedingungen eine vollständige Deckung nicht mehr möglich sein sollte, müsste eine Anpassung der Kapazitäten ggf. auch unterjährig erfolgen.		

19	Bezeichnung	Eingruppierung	VK
	J/B3-Careleaver-Sozialpädagoge/in	S12	0,70
	Begründung Das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG) sieht für alle jungen Volljährigen, die eine Hilfe nach §41 SGB erhalten haben einen Rechtsanspruch auf Nachbetreuung gemäß §41a SGBVIII vor. Demnach ist das Jugendamt verpflichtet, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der stationären Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang und in geeigneter Form zu beraten und zu unterstützen. Dies beinhaltet neben der Kontaktaufnahme durch die jungen Volljährigen selbst auch eine (anlasslose) Kontaktaufnahme zu den jungen Volljährigen durch diese Stelle in regelmäßigen Abständen und für eine angemessene Dauer. Die bisherigen Erfahrungen und steigenden Fallzahlen haben gezeigt, dass das Leistungsangebot im Zuge der Nachbetreuung gut angenommen wird und daher mindestens die vorhandene Stellenkapazität erforderlich ist, um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können.		

20	Bezeichnung	Eingruppierung	VK
	J/B3-Verfahrenslotsen- Sozialpädaoge/in, Sachbearbeiter/in	S15 S11b E9b	0,77 1,00 0,23

Begründung

Nach § 10 b Abs. 1 Satz 1 SGB VIII haben junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen können oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse hat gem. § 10 b Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Aufgabe, die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig zu unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinzuwirken. Die aktuelle Entwicklung der Aufgabenwahrnehmung zeigt eine kontinuierliche Steigerung der Beratungsleistungen.
Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) Art. 1 Nr. 14 sieht vor, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe seit dem 01.01.2024 verpflichtend Verfahrenslotsen vorhalten bzw. im Bedarfsfall benennen müssen. Diese Regelung gilt zunächst bis 31.12.2027. Eine Entfristung des § 10 b SGB VIII durch das in Kürze erwartete Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz ist wohl wahrscheinlich; die Verfahrenslotsen dürften damit dauerhaft eine feste Größe in den Jugendämtern bleiben. Der finale Beschluss der gesetzlichen Änderung steht bis dato aus.